

Geschäftsverzeichnisnr. 6652
Entscheid Nr. 151/2017 vom 21. Dezember 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 9, 18 und 27 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen, was die Rundfunkanstalten betrifft, erhoben von der VoG « Radio Activity » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. April 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. April 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9, 18 und 27 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen, was die Rundfunkanstalten betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Februar 2017): die VoG « Radio Activity », die VoG « Antwerpse Havenradio », die VoG « Rupel Radio », die VoG « Radio Totaal », die VoG « Eén Twee », die VoG « Horizon », die VoG « Radio Klein-Brabant », die VoG « Radio Ter Elst », die VoG « Kiliaan », die VoG « Centrum Radio Mechelen », die VoG « Carina », die VoG « Via Media », die VoG « Spectra », die VoG « Power », die VoG « Radio 2440 », die VoG « NetelandFM », die VoG « Lokale omroep Kempen media », die VoG « Trendy Media », der PGmbH « Limago », die VoG « Radio Sint-Job », die VoG « Radio Contact », die VoG « Radio Pink Panther », die VoG « Niet-Openbare Radio Contact », die VoG « Enjoy FM », die VoG « Radio M.T.R. », die VoG « Vrije Radio Lombeek », die VoG « Moetoen », die VoG « Madera », die VoG « Radio Atlantis », die VoG « Radio Palermo », die VoG « Radiomakers », die VoG « Radio Venus », die VoG « Scoplia », die VoG « Calipso », die VoG « Rebecca », die VoG « V.R. Meerdaal », die VoG « Faboer », die VoG « Gelora », die VoG « Radio Punch », die VoG « West Point », die VoG « Radio 2000 », die VoG « Radio radio », die VoG « Radio Systeem », die VoG « Formule 1 », die VoG « Radio Baccara », die VoG « Vrije Radio Hechtel », die VoG « Radio Azzurra », die VoG « Radio Bocholt Speedway », die VoG « Radio 2000 », die VoG « Radio Veronika Anders Maaseik », die VoG « FM 106 », die VoG « Arcan Radio », die VoG « Vrije Zender Radio 2000 », die VoG « Radio Tongeren Lokaal », die VoG « Radio Tongeren », die VoG « Radio Zuid Limburg », die VoG « Clubfm Aalst », die VoG « Radio Del Sol », die VoG « V.R.S. », die VoG « Orlando », die VoG « Radio Apollo », die VoG « Liberty », die VoG « Vrije Radio Neutraal », die VoG « VERO », die VoG « Radio Internationaal », die VoG « Saturnus », die VoG « Logic FM », die VoG « Club fm », die VoG « Vrije Lokale Radio Canteclaeer Deinze », die VoG « Lokale Radio Artevelde », die VoG « Lokale Radio K.O.L.M. », die VoG « Nieuwsradio Gent FM », die VoG « Niet openbare radio Caroline Gent », die VoG « Superstar », die VoG « Radio Meetjesland », die VoG « Radio You », die VoG « USAM », die VoG « Lokale Radio Impuls », die VoG « Radio Tris », die VoG « Radio Free », die VoG « Radio Hermes », die VoG « Radio Popcorn », die VoG « Digitaal », die VoG « Radio Delmare », die VoG « Horizon », die VoG « Lorasin », die VoG « Stadsomroep Brugge », die VoG « VINYL », die VoG « Magic FM », die VoG « Brugge Music », die VoG « Polderradio », die VoG « Radio West », die VoG « Vrie », die VoG « Stadsradio Metropolys », die VoG « Intercity », die VoG « Kuurnse Lokale Omroep », die VoG « Lokale Radio Trend », die VoG « Radio Activity », die VoG « Radio Noordzee », die VoG « Hit-Kabel », die VoG « Vrije Radio Omroep », die VoG « Radio Sympathiek », die VoG « Fiasco », die VoG « Westhoek Radio », die VoG « Kanaal K », die VoG « Puur Trendy Omroeporganisatie », die VoG « Vrije Lokale Radiozender Groot-Peer Holiday », die VoG « Radio Liefkenshoek », die VoG « ZinFM » und die VoG « Lokale Radio Gompel », unterstützt und vertreten durch RA B. Van Den Brande und RÄin T. Nuyens, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen. Durch Entscheid Nr. 100/2017 vom 19. Juli 2017, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. November 2017, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Mediaalaan » AG, unterstützt und vertreten durch RA J. Roets und RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen,

- der « Topradio » AG, der « Topradio Brugge » PGmbH, der VoG « Radio Gemini », der VoG « Alfa Noord », der VoG « Helemaal Hasselt », der VoG « Kustradio », der VoG « Topradio Waasland » und der VoG « Radio S.I.S. Gent », unterstützt und vertreten durch RA C. Lesaffer, in Antwerpen zugelassen,

- der VoG « FM Goud », der VoG « Omega », der VoG « Studio Mi Amigo » und der VoG « VRH », unterstützt und vertreten durch RA C. Lesaffer,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA T. Moonen, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. September 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter A. Alen und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Oktober 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Mit am 12. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die « Topradio » AG, die « Topradio Brugge » PGmbH, die VoG « Radio Gemini », die VoG « Alfa Noord », die VoG « Helemaal Hasselt », die VoG « Kustradio », die VoG « Topradio Waasland » und die VoG « Radio S.I.S. Gent » dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihren Verfahrensbeitritt zurücknehmen.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 18. Oktober 2017 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die Verfahrensrücknahme der « Topradio » AG und anderer

B.1. Mit am 12. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die intervenierenden Parteien « Topradio » AG und andere dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Intervention in der vorliegenden Rechtssache zurücknehmen möchten.

Da im vorliegenden Fall nichts dagegen spricht, bewilligt der Gerichtshof die Verfahrensrücknahme.

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.2. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 9, 18 und 27 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen, was die Rundfunkanstalten betrifft, die bestimmen:

« Art. 9. In [das Dekret vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen], das zuletzt durch das Dekret vom 4. Dezember 2015 abgeändert wurde, wird ein Artikel 134/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 134/1. Die Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen, ungeachtet der Dauer oder des Zeitpunktes, durch eine landesweite, regionale, vernetzte oder lokale Rundfunkanstalt, die identisch sind mit Rundfunkprogrammen des Rundfunks der Flämischen Gemeinschaft oder anderer landesweiter, regionaler, vernetzter oder lokaler Rundfunkanstalten, ist verboten. Jede andere Form strukturierter Einheitlichkeit in der Programmpolitik ist ebenfalls verboten.

In Abweichung von Absatz 1 können landesweite, regionale, vernetzte oder lokale Rundfunkanstalten mit dem Rundfunk der Flämischen Gemeinschaft oder mit anderen landesweiten, regionalen, vernetzten oder lokalen Rundfunkanstalten zusammenarbeiten, um einmalige große Aktionen zu organisieren, wie karitative Aktionen, oder anlässlich von außergewöhnlichen Veranstaltungen oder wichtigen Ereignissen. Die Ausstrahlung von identischen Rundfunkprogrammen und die strukturierte Einheitlichkeit in der Programmpolitik sind dann erlaubt.

Unbeschadet von Absatz 1 ist es den landesweiten, regionalen, vernetzten und lokalen Rundfunkanstalten erlaubt, im selben Rundfunkprogramm abgekoppelte Rundfunkwerbung zu bringen. ’ ».

« Art. 18. Artikel 145 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 13. Juli 2012 und 25. April 2014, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Art. 145. Um anerkannt zu werden und zu bleiben, müssen die lokalen Rundfunkanstalten folgende Bedingungen insgesamt erfüllen:

1. die Bedingungen im Sinne der Artikel 129, 130, 131, 135 und 144;
2. die folgenden Grundbedingungen:

a) die lokalen Rundfunkanstalten werden in Form einer juristischen Person gegründet. Der Gesellschaftszweck der juristischen Person besteht hauptsächlich in der Bereitstellung von Rundfunkprogrammen. Die lokalen Rundfunkanstalten können alle Tätigkeiten ausführen, die direkt oder indirekt mit der Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks zusammenhängen. Direkte oder indirekte Verbindungen zwischen lokalen Rundfunkanstalten sind nicht erlaubt und führen ebenfalls nicht dazu, dass ein Unternehmen oder eine juristische Person die Weisungsbefugnis über mehr als eine Rundfunkanstalt ausübt. Direkte oder indirekte Verbindungen zwischen lokalen Rundfunkanstalten einerseits und einer oder mehreren landesweiten, regionalen, vernetzten oder lokalen Netzzrundfunkanstalten andererseits sind ebenfalls nicht erlaubt und führen ebenfalls nicht dazu, dass ein Unternehmen oder eine juristische Person die Weisungsbefugnis über diese Rundfunkanstalten ausübt. Eine juristische Person, die eine lokale Rundfunkanstalt für den Standort Brüssel betreibt, kann auch die regionale Fernsehanstalt betreiben, die als Versorgungsgebiet das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat;

b) die juristische Person im Sinne von Buchstabe *a)* gewährleistet nicht mehr als zwei Rundfunkprogramme;

c) die lokalen Rundfunkanstalten im Sinne von Artikel 144 strahlen einen erheblichen Teil des Angebots mit einem spezifischen Musikprofil, einer thematischen Ergänzung des Programmangebots oder einem spezifischen, auf Zielgruppen ausgerichteten Programmangebot aus;

d) in Abweichung von Artikel 131 können lokale Rundfunkanstalten, die Nachrichten bringen, die jedoch nicht über eine eigene Redaktion verfügen, die unter der Leitung und der Verantwortung eines Chefredakteurs steht und deren redaktionelle Unabhängigkeit nicht gewährleistet und in einem Redaktionsstatut festgelegt ist, mit anderen Redaktionen zusammenarbeiten, wenn dabei die Unabhängigkeit der Berichterstattung nicht gefährdet wird und wenn die Redaktion, mit der zusammengearbeitet wird, ihrerseits die Bedingungen im Sinne von Artikel 131 erfüllt;

e) die lokalen Rundfunkanstalten erteilen die erforderlichen Informationen bei der Beantragung der Anerkennung. Die Flämische Regierung bestimmt den Inhalt und die Modalitäten bezüglich dieser Informationen. ’ ».

« Art. 27. Artikel 242 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 4. Dezember 2015, wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ Ab dem 1. Januar 2018 und in Abweichung von Absatz 2 verfallen die Anerkennungen und Sendegenehmigungen der landesweiten Rundfunkanstalten und der von Rechts wegen landesweiten Rundfunkanstalt im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 am 31. Dezember 2021. ’ ».

B.3.1. Durch den angefochtenen Artikel 9 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 wird in das Dekret vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen (nachstehend: Mediendekret) ein neuer Artikel 134/1 eingefügt, durch den es allen Rundfunkanstalten verboten wird, Rundfunkprogramme zu senden, die identisch sind mit Rundfunkprogrammen anderer Rundfunkanstalten, mit Ausnahme der Möglichkeit zusammenarbeiten, um einmalige große Aktionen zu organisieren, wie karitative Aktionen, oder anlässlich von außergewöhnlichen Veranstaltungen oder wichtigen Ereignissen.

Durch den angefochtenen Artikel 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 werden in Artikel 145 des Mediendekrets die Bedingungen geändert, um als lokale Rundfunkanstalt anerkannt zu werden. Durch den neuen Artikel 145 Nr. 2 Buchstabe *a*) des Mediendekrets werden direkte oder indirekte Verbindungen zwischen lokalen Rundfunkanstalten sowie die Weisungsbefugnis eines Unternehmens oder einer juristischen Person über mehr als eine Rundfunkanstalt verboten. Dadurch werden ebenfalls direkte oder indirekte Verbindungen zwischen einerseits lokalen Rundfunkanstalten und andererseits landesweiten, regionalen oder vernetzten Rundfunkanstalten verboten.

B.3.2. Die beiden Bestimmungen sind Bestandteil des Schutzes der UKW-Rundfunkfrequenzen, die für die lokalen Rundfunkanstalten bestimmt sind, gegen den Einfluss der Bildung von Rundfunkketten, da dieses Phänomen zur Folge hat, dass die lokalen Rundfunkfrequenzen benutzt werden, um *de facto* Rundfunksendungen mit einer landesweiten Deckung zu verwirklichen. Der Dekretgeber, der festgestellt hatte, dass 205 der 292 anerkannten lokalen Rundfunkanstalten in Kooperationsverbänden tätig sind, die eine gemeinsame Programmgestaltung, einen gemeinsamen Nachrichteninhalt und eine gemeinsame Werbung ermöglichen, hat den Standpunkt vertreten, dass die Bildung von Rundfunkketten zu einer suboptimalen Nutzung der lokalen Rundfunkfrequenzen und zu einer Verknappung des Rundfunkangebots führte.

In Konzeptbericht « Naar een duurzaam en toekomstgericht radiolandschap » (Zu einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Rundfunklandschaft) des flämischen Ministers für Kultur, Medien, Jugend und Brüssel vom 13. Mai 2016 heißt es diesbezüglich:

« Kooperationsverbände von lokalen Rundfunkanstalten ermöglichen unter anderem eine gemeinsame Programmierung, einen gemeinsamen Nachrichteninhalt und eine gemeinsame Werbung. Andererseits führt diese weitgehende Verkettung zu einer Verknappung des Rundfunkangebots und zu einer Aushöhlung des dekretmäßigen Auftrags, der für lokale Rundfunkanstalten festgelegt ist, nämlich *‘eine Vielfalt von Programmen bieten,*

insbesondere bezüglich der Information aus dem Versorgungsgebiet und der Unterhaltung, mit dem Ziel, innerhalb des Versorgungsgebiets die Kommunikation in der Bevölkerung oder der Zielgruppe zu fördern ' (Artikel 144 des Mediendekrets).

[...]

Die Marktsituation lehrt uns, dass lokale Frequenzen suboptimal genutzt werden. Ich möchte daher die bestehende lokale Rundfunklandschaft reformieren im Hinblick auf eine bessere Reichweite, mehr wirtschaftliche Möglichkeiten und realistische gesellschaftliche Aufgaben, die die verschiedenen Mitwirkenden erfüllen können, wie lokale Verbindungen, aktuelle Berichterstattung, nichtkommerzielle Musik, usw.

Ich möchte über diese Reform die lokalen Rundfunksender aufwerten, unter anderem indem sie die Möglichkeit erhalten, auf spezifische Frequenzpakete zurückzugreifen, die aus einer oder mehreren Frequenzen zusammengesetzt sind, die zwar auf lokaler Ebene eine breitere Deckung bieten als nur die Frequenzen, die in der Vergangenheit zugeteilt wurden, mit der Folge eines potenziell größeren Verbreitungsgebiets, mehr Zuhörern und daher Werbeeinkünften. Ein einziger lokaler Rundfunk kann ein oder höchstens zwei Frequenzpakete erwerben. Wenn zwei Frequenzpakete erworben werden, müssen pro erworbenes Frequenzpaket getrennte Rundfunkprogramme gesendet werden, die auf das Sendegebiet ausgerichtet sind.

Selbstverständlich behalten die lokalen Rundfunksender ihre lokale Verankerung, doch dies muss nicht unbedingt auf eine Gemeinde begrenzt bleiben.

Die Bedeutung dieser lokalen Frequenzen darf nicht unterschätzt werden; angesichts ihrer Lokalisierung oder ihrer Leistung können sie interessant sein für bestimmte (angehende) Rundfunksender mit einem spezifischen Profil, einer spezifischen Zielsetzung oder einem spezifischen Bestreben. So spielen verschiedene unabhängige lokale Rundfunksender eine wichtige verbindende Rolle für das Gemeinschaftsleben in einer Gemeinde, einer Stadt oder einer größeren Region. Auf diese Weise erhalten auch die bestehenden Gemeinschaftsrundfunksender alle Chancen in der neuen Rundfunklandschaft, neben Campus-Rundfunksendern, Zielgruppen-Rundfunksendern, Rundfunksendern, die beispielsweise auf Information, nichtkommerzielle Musik, usw. ausgerichtet sind.

Mit der Reform, die mir vorschwebt, verschwindet jedoch die Möglichkeit zu Kooperationsverbänden zwischen lokalen Rundfunksendern, so wie sie derzeit bestehen. Eine gelegentliche Zusammenarbeit zwischen Rundfunksendern bei einmaligen großen Aktionen oder anlässlich von außergewöhnlichen Ereignissen bleibt selbstverständlich möglich. Auch der Übertragung von Anerkennungen möchte ich ein Ende setzen. Bei einer etwaigen Einstellung der Tätigkeiten wird das Frequenzpaket eines lokalen Rundfunksenders den Behörden zurückgegeben » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 780/1, SS. 24-25).

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 23. Dezember 2016 wurde bezüglich des angefochtenen Artikels 9 Folgendes angeführt:

« In diesem Artikel sind die heutigen Artikel (137 Absätze 2 und 3, Artikel 144 § 1 Absätze 2 bis 7 und Artikel 241) in einer einzigen allgemeinen Bestimmung zusammengelegt

mit dem Ziel, einerseits gemäß dem Konzeptbericht die bestehende Bildung von Ketten von lokalen Rundfunksendern durch Kooperationsverbände zu beenden, und andererseits deutlicher zu definieren, welche Formen der Zusammenarbeit und ob die gemeinsame und gleichzeitige Ausstrahlung von Programmen erlaubt ist oder nicht. Andere Formen und Strukturen von Kooperationsverbänden in Form der Vermietung oder Nutzung von Anerkennungen oder Genehmigungen gehören ebenfalls zu den verbotenen Kooperationsverbänden. Daher wird dies in die allgemeinen Bestimmungen von Unterabschnitt I aufgenommen.

Die Terminologie wird jedoch in gewissem Maße angepasst, um zu verdeutlichen, was mit gemeinsamer und gleichzeitiger Ausstrahlung gemeint ist, da dies in der Praxis nicht immer ganz deutlich ist. Während man annehmen konnte, dass dies die Ausstrahlung von identischen Programmen (gemeinsam) zum selben Zeitpunkt (gleichzeitig) war, ist dies nun umformuliert in 'Ausstrahlung von identischen Programmen' mit der Hinzufügung 'ungeachtet des Zeitpunktes'. Damit wird das Kind deutlicher beim Namen genannt. Das Verbot, identische Programme zu senden, wird nun auf alle Rundfunksender ausgedehnt, was auch der Entscheidung im Konzeptbericht entspricht, mehr Vielfalt in den Rundfunksendern zu erreichen, dies im Gegensatz zur Bildung von Rundfunkketten, die im Gegenzug zu gleichen Programmen und Programmierungen führte.

Mit strukturierter Einheitlichkeit in der Programmpolitik sind beispielsweise Programme mit identischer Struktur und Musikauswahl gemeint, die beispielsweise aber nur unterschiedliche Moderatoren haben. Die Programmierung oder die Programmstruktur müssen so unterschiedlich sein, dass hinlänglich erkennbar ist, dass das Programm nicht bloß durch einen anderen Moderator vorgetragen wird. Auch (Nacht-)Programme 'in Schleife' dürfen nicht so gestaltet sein, dass die Rundfunkprogramme identisch sind. Programme wie Hitparaden (selbst mit denselben Musiklisten, aber mit einem anderen Moderator) oder Programme mit einem bestimmten Format, jedoch einer anderen Musikauswahl, einer anderen Struktur oder einem anderen Moderator, sind nicht Ausdruck einer strukturierten Einheitlichkeit im Programmangebot und sind erlaubt.

Die vorerwähnte Änderung betrifft auch die strukturierte Einheitlichkeit der Programmpolitik, so wie es bereits jetzt in Artikel 137 des Dekrets vorgesehen ist, wobei anzunehmen ist, dass neben der Ausstrahlung von identischen Programmen zu gleichen Zeitpunkten oder zu verschiedenen Zeitpunkten (erster Satz von Absatz 1), dies beispielsweise und unter anderem zu tun hat mit der Ausstrahlung von Programmen, die in Bezug auf Struktur und Programmierung des gesprochenen Wortes und/oder der Musik inhaltlich sehr ähnlich oder nahezu identisch sind.

In Absatz 2 von Artikel 134/1 wird Absatz 3 von Artikel 137 übernommen.

Absatz 3 von Artikel 134/1 ist eine Abweichung von Absatz 1, wobei festgelegt wird, dass die Rundfunkprogramme nicht identisch sein dürfen, und dies betrifft die Situation der regionalen Abkopplung von Rundfunkwerbung. Dieser Artikel erlaubt es, dass landesweite, regionale, vernetzte und lokale Rundfunkanstalten in ihr Rundfunkprogramm doch unterschiedliche Werbespots pro Frequenz oder Sendung bringen können. Solche abgekoppelte Werbung besteht heute bereits und ist notwendig für die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Rundfunkanstalten, doch es wird hier ausdrücklich festgelegt zur Verdeutlichung und in Zusammenhang mit Absatz 1 » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, SS. 16-17).

In denselben Vorarbeiten wurde bezüglich des angefochtenen Artikels 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 Folgendes angeführt:

« In Artikel 145 wird größtenteils der heutige Artikel 145 übernommen, wobei auch der Inhalt des Auftrags und des Profils, so wie sie in Artikel 144 festgelegt sind, als Anerkennungsbedingung unter Artikel 145/§1 Nr. 1 übernommen wird. Dies geschieht *mutatis mutandis* auch in Artikel 143/1, siehe diesbezüglich die Begründung.

Was Nr. 2 Buchstabe *a*) betrifft, ist es so, dass diese Bestimmung die heutige Bestimmung wiederholt. Zwischen dem vorletzten und dem letzten Satz wird jedoch ein neuer Teil über die Unabhängigkeit der lokalen Rundfunkanstalten gegenüber anderen Rundfunkanstalten und Unternehmen, die sich hinter Organisationen verbergen, eingefügt. Zur Förderung der Vielfalt der Rundfunklandschaft und zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der lokalen Rundfunkanstalten wird somit dafür gesorgt, dass *cross-ownership* zwischen lokalen Rundfunkanstalten und/oder den dahinter stehenden Gesellschaften verboten wird. Außerdem wird auch *cross-ownership* zwischen lokalen Rundfunksendern einerseits und Netzzrundfunkanstalten und/oder landesweiten Rundfunkanstalten andererseits nicht erlaubt.

Dies verhindert jedoch nicht, dass verschiedene lokale Rundfunkanstalten auf die gleiche Werberegie für Werbung zurückgreifen können. Die einzelnen individuellen lokalen Rundfunkanstalten bleiben jedoch als Rundfunk verantwortlich für diese Werbung und die Einhaltung der Bestimmungen über Rundfunkwerbung im Sinne von Artikel 85 bis 89 des Mediendekrets » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, S. 23).

B.3.3. Artikel 30 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 bestimmt:

« Die Bestimmungen von Artikel 144 § 1 Absätze 2 bis 7 und von Artikel 146 § 1 desselben Dekrets, die zuletzt abgeändert wurden durch das Dekret vom 25. April 2014, bleiben anwendbar auf die lokalen Rundfunkanstalten bis zum Ablauf ihrer Anerkennung gemäß Artikel 242 ».

Diese Bestimmung wurde in das Dekret vom 23. Dezember 2016 eingefügt infolge eines Abänderungsantrags, der wie folgt begründet wurde:

« Die bestehenden Anerkennungen (und somit auch die Kooperationsverbände) von lokalen Rundfunkanstalten werden verschwinden mit dem Ablauf der Anerkennungen am 31. Dezember 2017, gemäß Artikel 242 des Dekrets. Bis zu diesem Zeitpunkt muss es den lokalen Rundfunkanstalten erlaubt bleiben, zusammenzuarbeiten und Kooperationsverbänden beizutreten oder daraus auszutreten, gemäß den früheren Bestimmungen der Artikel 144 und 145 des Dekrets. Ohne diese Übergangsbestimmung würden die bestehenden Kooperationsverbände am Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits im Widerspruch zu der neuen Bestimmung stehen, mit der Kooperationsverbände verboten werden, und würden sie illegal werden, was nicht beabsichtigt wird » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/5, S. 2).

Diese Übergangsbestimmung beinhaltet, dass das Verbot, identische Rundfunkprogramme im Sinne des angefochtenen Artikels 9 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 zu senden, sowie das Verbot der direkten und indirekten Verbindungen im Sinne von Artikel 18 desselben Dekrets erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

B.4. Der angefochtene Artikel 27 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 bestimmt, dass die Anerkennungen und Sendegenehmigungen der landesweiten Rundfunkanstalten und der von Rechts wegen landesweiten Rundfunkanstalt (d.h. der Kooperationsverband aller regionalen Rundfunkanstalten), die normalerweise am 31. Dezember 2017 verfallen würden, bis zum 31. Dezember 2021 gültig bleiben. Diese Verlängerung der betreffenden Anerkennungen und Genehmigungen um vier Jahre wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Durch diese Ergänzung werden die Anerkennungen und die Sendegenehmigungen der anerkannten landesweiten Rundfunkanstalten oder der von Rechts wegen landesweiten Rundfunkanstalten bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Diese Änderung beruht auf dem Konzeptbericht und wird durch folgende (kumulative) Elemente begründet.

Ausgehend von der Bedeutung der technologischen Innovation, die zu einem besseren und vielfältigeren Angebot für die flämischen Rundfunkhörer führt, ergibt sich aus dem Konzeptbericht und den Bestimmungen dieses Dekretentwurfs, nach dem Vorbild der anderen europäischen Mitgliedstaaten, das Bestreben, innerhalb absehbarer Zeit zu einem Übergang vom analogen Zuhören (durch UKW) zum digitalen Zuhören (durch digitale Rundfunknetze über den Äther, aber auch über Internet- oder Kabelrundfunknetze) zu gelangen.

Artikel 133 des Mediendekrets bestimmt in seiner nun vorgelegten abgeänderten Form, dass die analoge UKW-Übertragung langfristig abgeschafft wird.

Hierbei ist jedoch eine Übergangszeit - bei der noch gleichzeitig sowohl über analoge UKW als auch digital gesendet wird - unvermeidlich, um den Zuhörern die erforderliche Zeit für den Übergang zur digitalen Technik zu bieten.

Eine (begrenzte) Verlängerung der Anerkennungen und Sendegenehmigungen der bestehenden landesweiten Rundfunkanstalten drängt sich daher auf, und sei es für einen begrenzten Zeitraum und in Verbindung mit der Verpflichtung für diese landesweiten Rundfunksender, ab dem 1. September 2018 über digitale Äthertechnik zu senden. Die zwingende Verteilung über digitale Äther-Rundfunknetze und das *roll-out* von DAB+ für alle Marktteilnehmer bewirken, dass die Rundfunklandschaft sich schneller digitalisieren kann.

Die zeitweilige Verlängerung dient einem rechtmäßigen Ziel des Allgemeininteresses; die Übergangsmaßnahme bezweckt, eine lebendige, qualitativ gute und vielfältige Rundfunklandschaft aufrechtzuerhalten, indem die Zuhörer in das digitale Umschalten mitgenommen werden, das unvermeidlich ist und das reale Möglichkeiten zur Erweiterung des Angebots bietet. Auf diese Weise dient die Übergangsmaßnahme den fundamentalen Interessen, die einer Rundfunklandschaft von guter Qualität zugrunde liegen.

Die bestehenden landesweiten UKW-Rundfunksender können die Hörer überreden, zur neuen digitalen Plattform zu wechseln. Auf diese Weise wird eine gute Hörerbasis für das digitale Angebot geschaffen.

Eine erneute Verlängerung der UKW-Rundfunk-Anerkennung um neun Jahre würde jedoch im Widerspruch zum Ziel der Digitalisierung stehen. Im Gegenteil, Sendungen über UKW werden für die landesweiten Rundfunksender außerdem ständig an Bedeutung verlieren, was wiederum eine Unsicherheit in Bezug auf die Rentabilität der Investition in eine (neue) landesweite UKW-Rundfunk-Anerkennung für neun Jahre beinhaltet.

[...]

Die Auswirkungen der Übergangsmaßnahme auf das Allgemeininteresse sind groß; das Allgemeininteresse, der flämische Hörer, die Werbekunden, der Musiksektor und die Rundfunksender haben viel zu verlieren, wenn der digitale Übergang misslingt.

Die landesweiten Rundfunksender weiter durch eine begrenzte Verlängerung der UKW-Anerkennungen ausstrahlen zu lassen, wiegt in diesem Sinne auch die potenziell negativen finanziellen Risiken beim Starten neuer anerkannter landesweiter Rundfunksender auf, die nicht nur Investitionsausgaben für UKW-Ausstrahlungen und digitale Ausstrahlungen tätigen müssen, sondern sich auf dem Markt positionieren müssen mit teuren Kampagnen zur Bekanntmachung dieser landesweiten UKW-Ausstrahlungen. Die Interessenabwägung, die hierbei vorzunehmen ist, oder das Bemühen um das Allgemeininteresse bei einem Übergang zum digitalen Rundfunk wiegt die potenziellen Auswirkungen der Maßnahme auf die interessierten neuen Mitwirkenden auf, die noch in UKW starten möchten.

Diese potenzielle Auswirkung ist jedoch gering. Die Verlängerung wird wie vorstehend erwähnt zeitlich begrenzt und ist also hauptsächlich als Übergangsmaßnahme gedacht, und aus diesem Grund wird diese Bestimmung auch in die Übergangsmaßnahmen des Dekrets übernommen.

Anders ausgedrückt bedeutet dies auch, dass der Zugang neuer Mitwirkender zu landesweiten UKW-Anerkennungen also nur für eine begrenzte Dauer von vier Jahren verlängert wird, doch die Maßnahme bietet den Vorteil, dass beurteilt werden kann, ob es nach diesen vier Jahren noch zweckmäßig ist oder sein wird, eine landesweite UKW-Anerkennung anzustreben, unter Berücksichtigung der Alternative einer potenziellen Anerkennung als Netzzrundfunk und/oder der Möglichkeit, über digitale Rundfunknetze zu senden.

Die Einführung der neuen Kategorie Netzzrundfunkanstalten bietet überdies eine zusätzliche Antwort und eine zusätzliche Möglichkeit für die Veränderungen in einer sich schnell ändernden Medienlandschaft, wobei diese Netzzrundfunkanstalten - mit Sicherheit die allgemeinen - einen neuen Platz in einer Rundfunklandschaft mit starkem Wettbewerb erreichen können. Wie auch zuvor in dieser Begründung angegeben wurde, bilden diese Netzzrundfunksender eine Rundfunkform, die sich inhaltlich zwischen den lokalen und den landesweiten befindet, sich jedoch hinsichtlich der Verbreitung durch das Ausstrahlen von digitalen Äther-Rundfunknetzen nahezu an die ganze Bevölkerung richten kann. Das Ausstrahlen über begrenzte analoge UKW-Frequenzen bewirkt seinerseits, dass niedrigere *upfront* Investitionsausgaben erforderlich sind zum Starten eines Netzzrundfunks im Vergleich zu den Startkosten eines landesweiten Rundfunks.

[...]

Auch eine rein digitale Verteilung kann für eine landesweite Abdeckung sorgen, sodass neue Mitwirkende auftauchen können.

Aus der Auflistung der vorstehenden Elemente ist ersichtlich, dass eine begrenzte Verlängerung der Anerkennungen und Sendegenehmigungen der bestehenden landesweiten Rundfunkanstalten (sowohl der anerkannten als auch derjenigen von Rechts wegen), in Verbindung mit der Verpflichtung, sich um das Ausstrahlen in DAB+ zu bemühen, so wie es nun im Dekret vorgesehen ist, eine zeitweilige Maßnahme ist, die einem rechtmäßigen Ziel dient und relevant und verhältnismäßig ist im Lichte dieses Ziels, wobei also der Gleichheitsgrundsatz eingehalten wird.

Es ist daher der am besten geeignete Weg, um die Ziele des Fortbestands der Rundfunklandschaft einerseits und den Übergang zur Digitalisierung der Rundfunkverteilung andererseits zu verwirklichen.

Die zeitliche Begrenzung der Verlängerung der Anerkennungen der landesweiten Rundfunkanstalten und der von Rechts wegen als landesweit zu betrachtenden Kooperationsverbände von regionalen Rundfunkanstalten (und somit das *de facto* Verschwinden des Statuts der regionalen Rundfunkanstalten) Ende 2021, in Verbindung mit einer weiteren digitalen Ausbreitung, wird sowieso zu einem neuen Regelungsrahmen in Zukunft führen müssen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, SS. 25-28).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5.1. Da der Gerichtshof die Einreden bezüglich der Zulässigkeit und bezüglich des Interesses bereits durch seinen Entscheid Nr. 100/2017 vom 19. Juli 2017, der im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung in dieser Sache ergangen ist, abgewiesen hat, brauchen sie nicht mehr geprüft zu werden.

B.5.2. Wie der Gerichtshof in B.7.2 des vorerwähnten Entscheids Nr. 100/2017 bereits geurteilt hat, ist die Klage, insofern sie gegen Artikel 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 gerichtet ist, nur zulässig in dem Maße, wie sie sich auf den neuen Artikel 145 Nr. 2 Buchstabe *a*) des Mediendekrets bezieht.

In Bezug auf den angefochtenen Artikel 9

B.6. In ihrem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass der angefochtene Artikel 9 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem dadurch den lokalen Rundfunkanstalten das Verbot auferlegt werde, noch

Kooperationsverbände zu schließen, während die landesweiten und die regionalen Rundfunkanstalten weiterhin uneingeschränkt zusammenarbeiten könnten.

In ihrem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass der angefochtene Artikel 9 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 gegen Artikel 27 der Verfassung verstoße, indem dadurch die lokalen Rundfunkanstalten verpflichtet würden, ihre bestehenden Kooperationsverbände aufzulösen.

B.7. Durch die angefochtene Bestimmung wird es den lokalen Rundfunkanstalten nicht verboten, noch Kooperationsverbände zu schließen oder bestehende Kooperationsverbände fortzusetzen. Es wird ihnen dadurch nur verboten, Rundfunkprogramme auszustrahlen, die identisch sind mit Rundfunkprogrammen des Rundfunks der Flämischen Gemeinschaft oder anderer landesweiter, regionaler, vernetzter oder lokaler Rundfunkanstalten, sowie jede andere Form der strukturierten Einheitlichkeit in der Programmpolitik anzuwenden. Folglich wird dadurch die Vereinigungsfreiheit nicht eingeschränkt.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

B.8. Gemäß dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung findet diese Anwendung auf alle landesweiten, regionalen, vernetzten und lokalen Rundfunkanstalten. Folglich führt sie nicht zu dem angeprangerten Behandlungsunterschied.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den angefochtenen Artikel 18

B.9. In ihrem dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass der angefochtene Artikel 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem dadurch künftig direkte oder indirekte Verbindungen zwischen mehr als zwei lokalen Rundfunkanstalten verboten würden, während direkte oder indirekte Verbindungen zwischen mehr als zwei landesweiten oder regionalen Rundfunkanstalten weiterhin uneingeschränkt erlaubt seien.

In ihrem vierten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass der angefochtene Artikel 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 gegen Artikel 27 der Verfassung verstoße, indem dadurch künftig direkte oder indirekte Verbindungen zwischen mehr als zwei lokalen Rundfunkanstalten verboten würden.

B.10.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10.2. Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

«Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden».

Die Vereinigungsfreiheit, die in Artikel 27 der Verfassung vorgesehen ist, bezweckt, die Gründung von privaten Vereinigungen und die Teilnahme an ihren Tätigkeiten zu gewährleisten. Sie beinhaltet das Recht, sich zu vereinigen, und die interne Organisation der Vereinigung frei zu bestimmen, aber auch das Recht, sich nicht zu vereinigen.

B.11. Gemäß der angefochtenen Bestimmung sind direkte oder indirekte Verbindungen zwischen lokalen Rundfunkanstalten nicht erlaubt und dürfen sie ebenfalls nicht dazu führen, dass ein Unternehmen oder eine juristische Person die Weisungsbefugnis über mehr als eine Rundfunkanstalt ausübt. Das Gleiche gilt für Verbindungen zwischen lokalen Rundfunkanstalten einerseits und einer oder mehreren landesweiten, regionalen oder vernetzten Rundfunkanstalten andererseits.

Aufgrund des nicht angefochtenen Artikels 30 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 in Verbindung mit Artikel 242 Absatz 2 des Mediendekrets tritt die Bedingung, um als lokale Rundfunkanstalt anerkannt zu werden und zu bleiben, am 1. Januar 2018 in Kraft nach dem Verfall der bestehenden Sendegenehmigungen.

B.12. Wie aus dem in B.3.2 angeführten Konzeptbericht «Naar een duurzaam en toekomstgericht radiolandschap» (Zu einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Rundfunklandschaft) und aus den darin zitierten Vorarbeiten hervorgeht, beabsichtigte der Dekretgeber, die nachteiligen Wirkungen der Bildung von Ketten von lokalen Rundfunksendern zu bekämpfen, da diese Kettenbildung zu einer Verknappung des Rundfunkangebots führt und den dekretmäßigen Auftrag der lokalen Rundfunkanstalten

gefährdet. Gemäß Artikel 144 des Mediendekrets müssen lokale Rundfunkanstalten nämlich « eine Vielfalt von Programmen bieten, mit dem Ziel, im Versorgungsgebiet eine verbindende Rolle in der Bevölkerung oder der Zielgruppe zu spielen, und zwar aufgrund eines spezifischen Profils, einer thematischen Gestaltung des Programmangebots oder eines spezifischen, zielgruppenorientierten Programmangebots ».

Die angefochtene Bestimmung bezweckt folglich, die Unabhängigkeit der lokalen Rundfunkanstalten gegenüber anderen Rundfunkanstalten und den Unternehmen, die sich dahinter verbergen, zu gewährleisten. Zur Förderung der Vielfalt der Rundfunklandschaft und der Unabhängigkeit der lokalen Rundfunkanstalten verbietet sie eine *cross-ownership* zwischen lokalen Rundfunkanstalten und/oder den dahinter stehenden Gesellschaften (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, S. 23).

B.13.1. Angesichts der begrenzten Kapazität des UKW-Bandes, die außerdem auf die öffentlichen Rundfunksender sowie die landesweiten, regionalen und lokalen privaten Rundfunkanstalten verteilt werden muss, konnte der Dekretgeber die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die unsachgemäße Nutzung des Teils des UKW-Bandes, der den lokalen Rundfunkanstalten vorbehalten ist, zu bekämpfen und somit die unabhängig gebliebenen lokalen Rundfunkanstalten zu schützen.

B.13.2. Indem die angefochtene Maßnahme auf die lokalen Rundfunkanstalten begrenzt ist, führt der Dekretgeber einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den lokalen Rundfunkanstalten und andererseits den landesweiten und den regionalen Rundfunkanstalten ein.

Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich aus dem Willen des Dekretgebers, die angefochtene Maßnahme auf die Kategorie von Rundfunkanstalten zu konzentrieren, für die sich das in B.12 angeführte Problem stellt. Wenn er die angefochtene Bestimmung auf die anderen Kategorien von Rundfunkanstalten ausgedehnt hätte, hätte er die Vereinigungsfreiheit zu stark eingeschränkt. Eine solche Ausdehnung wäre nämlich nicht sachdienlich im Lichte der angestrebten Zielsetzung.

B.13.3. Durch die angefochtene Bestimmung werden im Übrigen nur die direkten oder indirekten Verbindungen zwischen lokalen Rundfunkanstalten und die Weisungsbefugnis über mehr als eine lokale Rundfunkanstalt verboten.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, verbietet sie nicht die anderen möglichen Formen der Zusammenarbeit zwischen lokalen Rundfunkanstalten, die sich unter anderem auf die Buchführung, die Verwaltung, gemeinsame Investitionen oder eine

Zusammenarbeit, um den Schritt zur Ausstrahlung über die digitale Sendetechnik DAB+ zu unternehmen, beziehen können. Im Laufe der Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung wurde im Übrigen angemerkt, dass lokale Rundfunkanstalten auch nach dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung weiterhin auf Ebene der Werberegie und der Prospektion zusammenarbeiten können (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, S. 23). Die angefochtene Bestimmung behindert ebenfalls nicht die Gründung von Interessenvereinigungen von lokalen Rundfunkanstalten oder den Informationsaustausch. Solche Formen der Zusammenarbeit erfolgen nämlich auf der Grundlage der Gleichheit und gefährden nicht die Unabhängigkeit der beteiligten lokalen Rundfunkanstalten.

B.13.4. Die derzeit bestehenden Kooperationsverbände von lokalen Rundfunkanstalten kommen zwar nicht mehr in Frage für eine Anerkennung und eine Sendegenehmigung als lokale Rundfunkanstalt, doch sie verfügen aufgrund des Dekrets vom 13. Dezember 2016 über eine Alternative. Durch Artikel 127 Nr. 2/1 des Mediendekrets, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 23. Dezember 2016, wird nämlich eine neue Kategorie von Rundfunkanstalten geschaffen, und zwar die vernetzten Rundfunkanstalten.

Aufgrund von Artikel 143/1 des Mediendekrets, eingefügt durch Artikel 14 des Dekrets vom 23. Dezember 2016, haben die vernetzten Rundfunkanstalten die Aufgabe, innerhalb des ihnen zugewiesenen Versorgungsgebiets ein Programmangebot zu bringen, dessen Hörzeit entweder entsprechend einem allgemeinen Profil oder Musikangebot, einschließlich der Ausstrahlung von Nachrichten und Information, oder einem niederländischsprachigen und flämischen Profil oder Musikangebot, oder einem anderen Profil oder Musikangebot aufgeteilt ist.

Aus dem in B.3.2 angeführten Konzeptbericht «Zu einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Rundfunklandschaft» geht hervor, dass die neue Kategorie der vernetzten Rundfunkanstalten vorgesehen wurde, um in Erwartung des Übergangs von der analogen Ausstrahlung in UKW zur digitalen Ausstrahlung über die Sendetechnik DAB+ den Wettbewerb auf dem landesweiten Rundfunkmarkt zu stärken, unter Berücksichtigung der begrenzten Kapazität des UKW-Bandes, die nur Raum für drei oder vier private landesweite Rundfunkanstalten bietet.

Aus der Anlage 4 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 21. April 2017 «zur Festlegung der Anzahl der privaten landesweiten, regionalen, vernetzten und lokalen Rundfunkanstalten, die anerkannt werden können, und zur Festlegung der Erstellung des Frequenzplans und Festlegung der Frequenzpakete, die den privaten landesweiten, regionalen, vernetzten und lokalen Rundfunkanstalten zur Verfügung gestellt werden» geht hervor, dass

die Flämische Regierung vier Frequenzpakete für vernetzte Rundfunkanstalten eröffnet hat, die aus fünfzehn, siebzehn, fünfzehn beziehungsweise vierzehn Frequenzen bestehen.

Diese Pakete bieten zwar nicht genügend Kapazität für alle derzeit bestehenden Kooperationsverbände von lokalen Rundfunkanstalten und bieten ihnen ebenfalls keine landesweite Deckung, doch sie bieten allen lokalen Rundfunkanstalten, die sich in einem Kooperationsverband zusammengeschlossen haben, die Möglichkeit, auf gleicher Stufe am Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren teilzunehmen.

B.13.5. Schließlich geht aus Artikel 30 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 hervor, dass die beanstandete Anerkennungsbedingung am 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Da dieses Dekret im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Februar 2017 veröffentlicht wurde, haben die lokalen Rundfunkanstalten über ausreichend Zeit verfügt, sich darauf vorzubereiten.

Das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung deckt sich im Übrigen mit dem Verfall der heutigen Sendegenehmigungen aufgrund von Artikel 242 des Mediendekrets. Keine lokale Rundfunkanstalt besitzt die Sicherheit, dass sie eine neue Sendegenehmigung erhalten wird und folglich ab dem 1. Januar 2018 weiter wird senden können.

B.14. Der dritte und der vierte Klagegrund sind unbegründet.

In Bezug auf den angefochtenen Artikel 27

B.15. In ihrem fünften Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass der angefochtene Artikel 27 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem dadurch die Anerkennungen und die Sendegenehmigungen der landesweiten und der regionalen Rundfunkanstalten um vier Jahre verlängert würden, während die Anerkennungen und die Sendegenehmigungen der lokalen Rundfunkanstalten dadurch nicht automatisch verlängert würden.

B.16.1. Der nicht angefochtene Artikel 7 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 regelt den schrittweisen Übergang innerhalb der flämischen Radiolandschaft von analogen Rundfunksendungen in UKW zu digitalen Rundfunksendungen über die Sendetechnik DAB+. Der somit ersetzte Artikel 133 des Mediendekrets bestimmt:

« § 1. Landesweite, regionale, vernetzte oder lokale Rundfunkanstalten senden innerhalb des ihnen zugewiesenen Sendegebiets in UKW.

Die Rundfunkprogramme von landesweiten, regionalen, vernetzten oder lokalen Rundfunkanstalten können durch die Kabelrundfunknetze, Ätherrundfunknetze, Satellitenrundfunknetze oder über Internet verbreitet werden.

Die landesweiten und regionalen Rundfunkanstalten, die ihr Rundfunkprogramm nicht aus eigener Initiative über Ätherrundfunknetze, die für das Angebot von frei zu empfangenden Rundfunkprogrammen bestimmt sind, verbreiten, sind verpflichtet, dies spätestens am 1. September 2018 zu tun.

Die vernetzten Rundfunkanstalten, die ihr Rundfunkprogramm nicht aus eigener Initiative über Ätherrundfunknetze, die für das Angebot von frei zu empfangenden Rundfunkprogrammen bestimmt sind, verbreiten, können durch die Flämische Regierung mit Wirkung zu einem von ihr festzulegenden Datum hierzu verpflichtet werden.

Die Ausstrahlung der Rundfunkprogramme der landesweiten und regionalen Rundfunkanstalten in UKW wird beendet.

Die Flämische Regierung bestimmt das Datum dieser Abschaffung der UKW-Sendungen und deren Modalitäten. Dieses Datum hängt von einem zweijährlichen Monitoringbericht ab, in dem die Entwicklung der Zunahme des gesamten digitalen Rundfunkhörens, die DAB+-Ausbreitung und die Ergebnisse der sektoriellen Konzertierungen geprüft werden.

§ 2. Die Flämische Regierung erstellt den UKW-Frequenzplan, genehmigt ihn und legt fest, wie viele landesweite, regionale, vernetzte oder lokale Rundfunkanstalten anerkannt werden können. Auf der Grundlage dieser Frequenzpläne erteilt die Flämische Regierung die Anerkennungen.

Die Flämische Regulierungsbehörde für die Medien erteilt die UKW-Sendegenehmigungen für die anerkannten landesweiten, regionalen, vernetzten oder lokalen Rundfunkanstalten.

Die Flämische Regulierungsbehörde für die Medien kann die anerkannten landesweiten, regionalen, vernetzten oder lokalen Rundfunkanstalten im Hinblick auf eine Optimierung des Versorgungsgebiets verpflichten, ihre UKW-Sendeanlage zu verlegen oder eine gemeinsame Sendeanlage zu benutzen ».

B.16.2. Die landesweiten und die regionalen Rundfunkanstalten werden somit verpflichtet, ab dem 1. September 2018 ihre Programme sowohl analog als auch digital auszustrahlen. Anschließend dürfen sie an einem durch die Flämische Regierung festzulegenden Datum nicht mehr analog ausstrahlen.

Die Flämische Regierung wird ermächtigt, den vernetzten Rundfunkanstalten auch die Verpflichtung zur digitalen Ausstrahlung aufzuerlegen, doch sie wird nicht ermächtigt, ihnen die weitere analoge Ausstrahlung zu verbieten.

Den lokalen Rundfunkanstalten werden nicht die vorstehenden Verpflichtungen auferlegt, und sie können folglich weiterhin in UKW senden, doch sie können ebenfalls zu Sendungen über eine digitale Sendetechnik oder über beide Techniken übergehen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, S. 16).

B.16.3. Aus dem in B.3.2 angeführten Konzeptbericht « Zu einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Rundfunklandschaft » geht hervor, dass der vorgesehene Übergang von den analogen zu den digitalen Sendetechniken auf der begrenzten Kapazität des UKW-Bandes und auf der besseren technischen Qualität der digitalen Sendungen beruht.

B.17.1. Durch die angefochtene Bestimmung werden die Anerkennungen und Sendegenehmigungen der landesweiten Rundfunkanstalten und der landesweiten Rundfunkanstalt von Rechts wegen (dies ist der Kooperationsverband aller regionalen Rundfunkanstalten), die normalerweise am 31. Dezember 2017 verfallen würden, um einen Zeitraum von vier Jahren verlängert.

Somit wird dadurch ein Behandlungsunterschied eingeführt zwischen einerseits den lokalen Rundfunkanstalten und andererseits den landesweiten Rundfunkanstalten und der landesweiten Rundfunkanstalt von Rechts wegen, indem die bestehenden Anerkennungen der lokalen Rundfunkanstalten am 31. Dezember 2017 verfallen und sie ein Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, um ab dem 1. Januar 2018 noch weiter in UKW zu senden, während alle landesweiten Rundfunkanstalten und die landesweite Rundfunkanstalt von Rechts wegen, die derzeit über eine Anerkennung verfügen, bis zum 31. Dezember 2021 weiter in UKW senden dürfen.

B.17.2. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass diese Verlängerung mit dem in B.16.1 angeführten digitalen Übergang zusammenhängt. Obwohl der Dekretgeber beabsichtigt, den digitalen Übergang zu beschleunigen, muss den Hörern die notwendige Zeit geboten werden, sich auf die rein digitalen Sendungen vorzubereiten. Daher ist ein Übergangszeitraum notwendig, in dem gleichzeitig in UKW und über die digitale Sendetechnik DAB+ gesendet wird.

Angesichts der geplanten Abschaltung des UKW-Bandes für die landesweiten und die regionalen Rundfunkanstalten wäre es jedoch unvernünftig, von ihnen zu erwarten, dass sie noch in die UKW-Technologie und in die Erlangung einer neuen UKW-Genehmigung investieren. Daher wurde ihre Genehmigung für Sendungen in UKW durch die angefochtene Bestimmung automatisch verlängert. Eine neue Genehmigung wäre aufgrund von Artikel 134 des Mediendekrets im Übrigen für neun Jahre gültig und würde den digitalen Übergang also eher verzögern als beschleunigen.

Umgekehrt wird die Verlängerung der Genehmigung, in UKW zu senden, den bestehenden landesweiten Rundfunkanstalten und der bestehenden landesweiten Rundfunkanstalt von Rechts wegen vorbehalten, weil der Dekretgeber davon ausging, dass die Startkosten für neue Mitwirkende im Bereich der UKW-Sendungen zu hoch wären angesichts der geplanten Abschaltung des UKW-Bandes.

Die Entscheidung, nur die öffentlichen und die privaten landesweiten und regionalen Rundfunkanstalten, und folglich nicht die lokalen Rundfunkanstalten, in die Unterstützung des digitalen Übergangs aufzunehmen, wird mit dem heutigen Marktanteil der landesweiten Rundfunkanstalten und der landesweiten Rundfunkanstalt von Rechts wegen erklärt. Angesichts ihres großen Marktanteils wurden sie als die am besten geeigneten Partner bestimmt, die Hörer zu veranlassen, zu den digitalen Sendungen überzugehen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, SS. 25-28).

B.18.1. Angesichts der begrenzten Kapazität des UKW-Bandes und der Nachteile, die für die Hörer mit der Interferenz von Rundfunksignalen einhergehen, wird die Genehmigung für die Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen von einer Sendegenehmigung abhängig gemacht, die mit einer Frequenz und einem Sendegebiet gekoppelt ist, sowie mit einer Anerkennung, die von der Erfüllung der im Dekret festgelegten Anerkennungsbedingungen abhängig gemacht wird.

Die zeitweilige Beschaffenheit der Anerkennungen ermöglicht eine regelmäßige Bewertung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die Behörden. Eine automatische Verlängerung der Anerkennungen und der Sendegenehmigungen einer bestimmten Kategorie von Rundfunkanstalten muss folglich durch ein gemeinnütziges Ziel gerechtfertigt werden.

B.18.2. Der angefochtene Behandlungsunterschied hängt mit den unterschiedlichen Verpflichtungen zusammen, die durch Artikel 133 des Mediendekrets einerseits den landesweiten und den regionalen Rundfunkanstalten und andererseits den lokalen Rundfunkanstalten auferlegt werden. Nur die landesweiten und die regionalen Rundfunkanstalten werden nämlich verpflichtet, ab dem 1. September 2018 gleichzeitig analog und digital zu senden. Den lokalen Rundfunkanstalten steht es hingegen frei, von analogen zu digitalen Sendungen überzugehen und den Zeitpunkt dieses Übergangs zu bestimmen.

Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass der Vorteil der automatischen Verlängerung der Anerkennung und der Sendegenehmigung auf die Rundfunkanstalten zu begrenzen war, die verpflichtet wurden, den digitalen Übergang mit zu verwirklichen. Nur die landesweiten und die regionalen Rundfunkanstalten werden nämlich verpflichtet, die Kosten und die Risiken, die mit dem digitalen Übergang und mit den gleichzeitigen analogen und digitalen Ausstrahlungen einhergehen, zu tragen. Hingegen können die lokalen Rundfunkanstalten, die zu digitalen Sendungen übergehen möchten, dies tun, wenn die Investitionskosten gesunken sind und das Startrisiko nicht mehr besteht.

B.18.3. Die Entscheidung, nur die landesweiten Rundfunkanstalten und die landesweite Rundfunkanstalt von Rechts wegen zu verpflichten, am digitalen Übergang teilzunehmen, beruht auf zwei durch die Flämische Behörde in Auftrag gegebenen Studien, die in dem in B.3.2 genannten Konzeptbericht «Zu einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Rundfunklandschaft» angeführt sind. Aus diesen Studien ist nämlich hervorgegangen, dass der Marktanteil und der Markteinfluss der landesweiten Rundfunkanstalten und der landesweiten Rundfunkanstalt von Rechts wegen so groß waren, dass ihre Teilnahme notwendig war, damit der digitale Übergang gelingen würde, während der Marktanteil und der Markteinfluss der lokalen Rundfunkanstalten so unbedeutend sind, dass ihre Teilnahme keinen Unterschied machen würde.

B.18.4. Die Dauer der angefochtenen Verlängerung wird auf vier Jahre begrenzt, was einer Frist entspricht, die als angemessen betrachtet wird, um den digitalen Übergang zu verwirklichen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums dürfen die landesweiten Rundfunkanstalten und die landesweite Rundfunkanstalt von Rechts wegen nicht mehr über das UKW-Band ausstrahlen, auf dem dann Platz frei wird, der unter anderem durch die lokalen Rundfunkanstalten ausgefüllt werden kann.

B.18.5. Die angefochtene Bestimmung entzieht den lokalen Rundfunkanstalten im Übrigen keinen Vorteil. Ihre Anerkennungen und Sendegenehmigungen wurden nämlich immer zeitweilig und prekär erteilt, und sie können folglich nicht behaupten, über ein Recht zu verfügen, eine neue Anerkennung und Sendegenehmigung zu erhalten, um nach dem 1. Januar 2018 weiter in UKW zu senden.

Die angefochtene Bestimmung verbietet es ihnen überdies nicht, eine neue Anerkennung und Sendegenehmigung zu beantragen, um auch nach dem 1. Januar 2018 weiterhin in UKW zu senden.

B.19. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Dezember 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

E. De Groot